kommenden Gesetzentwurfe ohnehin mit Arbeit überhäuft werden wurde, und man ihr, die bereits bis hierher so viel geleistet habe, nicht noch mehr aufburden konne. Hauptsächlich moge man deshalb darauf bedacht sein, bei der Wahl der neuen Deputation Mitglieder aus der 1. und 2. Deputation damit zu verschonen.

Der Pra si dent: Sein Wunsch sei überhaupt darauf gerichtet, alle das Schulwesen und die Parochiallasten betreffenben Gesetze einer Kammer und einer Deputation derselben überwiesen zu sehen. Bor der Hand könne nur von dem Gesetze wegen der Gelehrtenschulen die Rede sein, und nur über dieses werde man sich für jest zu entscheiden haben.

Man beschließt hierauf allgemein, jest nur über bas Gesetz wegen der Gelehrtenschulen zu bestimmen, die Entscheis dung wegen der Bolksschulen aber ausgesetzt zu lassen.

Endlich erklaren sich auch 18 gegen 12 Stimmen bafür, bas Gesetz wegen der Gelehrtenschulen einer außerordentlichen, aus 5 Mitgliedern zusammengesetzten Deputation zu übergeben, zu deren Wahl man heute nach beendigter Sitzung schreiten wird.

Die ferner noch auf der Registrande sich befindenden Gegen= ftande find:

3) Bericht der 2. Deputation, das königk. Decret wegen Entschädigung in Betreff der bisherigen Befreiungen von indirecten Abgaben betreffend; zum Druck zu befördern und auf die Tagesordnung zu bringen. 4) Rath und Communrepräsentation zu Annaberg bitten um die Berwandlung des dasigen Lyceums in ein Landesgymnasium; an diejenige Deputation, welche sich mit Begutachtung des Gesetzes über die Gelehrtensschulen beschäftigen wird. 5) Zusammenstellung der Differenzen bei der Gesindeordnung; zum Druck und auf die Tageszordnung.

Demnachst tragt der Prasident ein Schreiben bes Geh. Raths, Grafen v. Ein siedel vor, worin selbiger seinen Austritt aus der Kammer anzeigt, und zugleich bemerkt, daß kunftig wiederum Kammerherr v. Leipziger seinen Plat als Abgeordneter des Hochstiftes Meißen in der Kammer einnehmen werde.

Man schreitet nun zur Tagesordnung, auf welcher sich die Berathung über den anderweiten Bericht der 1. Deputation, die beim Gesetzentwurfe über das Verfahren in Administrativs Justizsachen zwischen beiden Kammern obwaltenden Differenzen betreffend, befindet.

Referent, Pring Johann, geht sofort zu ben einzelnen Differenzpuncten über, da es einer allgemeinen Berathung nicht bedarf, und trägt aus bem Deputationsgutachten zuvor- berft Folgendes vor:

In der Ueberschrift des ersten Abschnittes hatte die 1. Kammer die Worte "unter Privaten" in Wegfall zu bringen besschlossen. Die 2. Kammer will jedoch jene Worte aus den aus dem Berichte ihrer Deputation ersichtlichen Gründen wieder aufgenommen sehen. — Die Deputation konnte sich von der Nichtigskeit jener Gründe nicht überzeugen; denn auch der Staat als solch er und nicht bloß in seiner Qualität als Grundstücksbesitzer kann bei Administrativstreitigkeiten als Partei betheiligt sein, wenn auch den Parteien solchen Falls nach beendigtem Administrativs

Tustizweg in Gemäßheit §. 12. des Competenzgesetzes annoch die Ergreifung des gewöhnlichen Justizwegs offen bleibt. Daß dieses selbst die Meinung der 2. Kammer sei, erhellet unzweiselhaft aus den von ihr angenommenen §§. 16. und 20. e. nach der Fassung der 1. Kammer, in welchen beiden die §§. 11. und 12. des Competenzgesetzes angezogen sind, ingleichen aus dem §. 22. des Entwurfs. Die Deputation rath daher der Kammer an, auf ihrer frühern Unsicht zu beharren.

Staatsminifter v. Ronnerig: Durch Weglaffung ber Worte: "unter Privaten" aus der Ueberschrift, murbe bie gange logische Ordnung bes Gefetes geftort, und bie Trennung ber beiben erften Abschnitte vollig unnothig. Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und bem Staate aus Privatverhaltniffen find an bie Juftigbehorben verwiefen, und wenn andererfeits die aus offentlichen Berhaltniffen entftandenen Streitigkeiren theils zwischen ben Unterthanen unter fich, theils zwischen ben Unterthanen und bem Staate an die Administrativ: behorden gelangen follen, fo bestimmt ber erfte Abschnitt biefes Gefegentwurfes sub I. bas Berfahren, in fo fern Privat= personen allein betheiligt find, ber zweite hingegen sub II., wenn Privatpersonen und ber Staat einander gegenüber fteben. Ift aber bei Streitigkeiten unter Privaten aus öffentlichen Berhalt= niffen ber Staat als folder und nicht als Privatperfon bethei= ligt, fo tritt nach §. 12. bes Competenzgefetes in fo weit bie Competenz der Juftigbehorde ein, und die Berwaltungsbehorde hat nur interimiftisch bas Berhaltniß zu reguliren. Bur Begrenzung aller biefer Falle aber wird die Beibehaltung ber fraglichen Worte bes erften Ubschnittes unerläßlich nothwendig. Fallen fie hinweg, fo fehlt es an aller Bestimmung, in welchen Fallen bas in bem Ubschnitte sub I. und in welchen bas in bem Abschnitte sub II. vorgeschriebene Berfahren eintritt.

Referent ist für den Wegfall der fraglichen Worte. Der Staat konne auf dreierlei Weise concurriren, namlich wie jeder andere Privatmann als Besicher eines Grundstücks, als Staat, welcher die Gesammtheit reprasentirt, und endlich in dem Falle, wo er sich selbst gewisse Verbindlichkeiten, gegenüber von Privatpersonen, auferlegt, z. B. wenn er Unterstützung zu Ufersbouten zugesagt hat. In dem letzteren Falle tritt er als reiner Privatmann auf. Wenn nun dergleichen Falle gewiß lediglich nach der Bestimmung des ersten Abschnittes zu beurtheilen sind, so unterliegt es keinem Zweisel, daß jene Worte in Wegfall ges bracht werden mussen.

Staatsminister v. Konnerig: Gerade in einem solchen wird die Bestimmung des g. 12. des Competenzgesetzes Platz erzgreisen, und daher den Verwaltungsbehörden nur die interimistissche Regulirung zustehen, die Entscheidung selbst aber vor die Justizbehörde gehören. Jene Regulirung ist aber keineswegs ein Act der Administrativjustiz, sondern eine Sache der Verwaltung.

Burgermeister Wehner: Die Deputation hat beantragt, aus der Ueberschrift das Wort unter Privaten in Wegfall zu bringen, die 2. Kammer ist nicht beigetreten, sie glaubt, daß der angegebene Grund, namlich weil der Staat oftmals bei solchen Differenzen mit unter die Partheien trete, nicht hinreiche, und sie scheint die Sache so zu nehmen, als trete der Staat, sobald er